

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/ch/d/as/](http://www.admin.ch/ch/d/as/)) veröffentlicht wird.

---

# **Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)**

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

**I**

Die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Geltungsbereich der Verordnung**

*Art. 3a Abs. 4 Bst. d*

<sup>4</sup> Keine Publikumseinlagen sind Einlagen von:

- d. Einlegern bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern sie nicht im Finanzbereich tätig sind, einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen, die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden und die Laufzeit der Einlagen mindestens 6 Monate beträgt; oder

*Art. 33*

*Aufgehoben*

*Art. 62b* Übergangsbestimmungen der Änderung vom .....

<sup>1</sup> Vereine, Stiftungen und Genossenschaften, die aufgrund dieser Änderung neu unter das Verbot von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes fallende Publikumseinlagen halten, haben diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten zurückzuzahlen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist erstrecken.

<sup>1</sup> SR 952.02

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova